

Infoblatt:117

## **Steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen**

### **Sonderausgaben**

Es besteht für Sie die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben für das jeweilige Vorjahr steuerlich abzusetzen.

Diese werden von den Finanzämtern bei der Berechnung der Einkommens- und Lohnsteuer berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine auf Ihre individuellen Daten angepasste Berechnung – sie obliegt ausschließlich den Finanzbehörden.

- Als Sonderausgaben gelten u. a. vom Steuerpflichtigen und Personen, die ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind (z.B. Ehegatten und Kinder), im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlte Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Aufwendungen für Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung und Zusatztarife in der privaten Krankenversicherung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- Erstattete Prämien aus Wahlтарifen oder Bonusprogrammen werden von den Versorgungsaufwendungen des Mitglieds abgezogen. Sie mindern die Summe der anzurechnenden Sonderausgaben. Dies gilt auch für Prämien, die mitversicherte Angehörige aus Wahlтарifen oder Bonusprogrammen erhalten haben.

### **Elektronische Übermittlung der Daten**

Die Beitragsdaten werden nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres übermittelt. Stichtag hierfür ist der 28.02. des Folgejahres. Nachdem Ihre Daten weitergeleitet wurden, erhalten Sie von uns eine Übersicht der gemeldeten Beiträge beziehungsweise Prämien.

- Für Arbeitnehmer übermittelt der Arbeitgeber die ihm vorliegenden Daten an die Finanzbehörden.
- Bei pflichtversicherten Rentnern kümmert sich der zuständige Rentenversicherungsträger um die Weitergabe der Informationen.
- Für Selbstzahler, die ihre Beiträge direkt an die Krankenversicherung zahlen, und für Teilnehmer an Wahlтарifen und Bonusprogrammen ist die Krankenkasse zuständig.

### **Anforderung der elfstelligen Steueridentifikationsnummer**

Die SECURVITA Krankenkasse kann die Daten nur dann an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermitteln, wenn die elfstellige Steueridentifikationsnummer des jeweiligen SECURVITA-Versicherten vorliegt.

Als SECURVITA-Versicherter sollten Sie uns zu diesem Zweck Ihre Identifikationsnummer bekannt geben oder uns eine Einwilligung erteilen, diese Identifikationsnummer von der Finanzbehörde erhalten zu dürfen.

---

## Verwaltung der übermittelten Daten

Die SECURVITA meldet die Höhe Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sowie erstattete Prämien im Rahmen von Wahlтарifen oder Bonusprogrammen an die ZfA. Eine Meldung erfolgt unabhängig davon, ob eine Steuerpflicht besteht, also auch für Kinder oder Arbeitslosengeld I und II Bezieher. Die gemeldeten Daten beziehen sich auf das vorangegangene Kalenderjahr. Die ZfA verarbeitet diese Daten weiter und leitet diese Informationen an das jeweils zuständige Finanzamt weiter.

Zahlen Sie Ihre Beiträge direkt an uns, werden Ihre Daten nur dann von uns gemeldet, wenn Sie uns dazu ermächtigt haben. Sollten Sie mit der Datenübermittlung nicht einverstanden sein oder möchten Sie Ihre Einwilligung widerrufen, informieren sie uns bitte. Beachten Sie aber, dass gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung dann steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

### Kontakt:

**SECURVITA** Krankenkasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:  
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)  
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7  
Fax: 040 / 33 47-90 00  
E-Mail: [mail@securvita-bkk.de](mailto:mail@securvita-bkk.de)  
[www.securvita.de](http://www.securvita.de)